

# Resultate des Frauenkongresses

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **31 (1975)**

Heft 10-11

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845361>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Resultate des Frauenkongresses

Der umfassende **Bericht über den 4. Schweizerischen Frauenkongress** in Bern liegt vor. Er enthält die Hauptreferate, eine Zusammenfassung der Wahlveranstaltungen und Hinweise für die Zukunft. Den Teilnehmerinnen am Kongress wird der Bericht eine wertvolle Erinnerung sein, allen jenen, die nicht nach Bern reisen konnten, wird er zeigen, wie weit gespannt der Bogen der aufgegriffenen Themen war.

Das Buch kostet Fr. 9.— inklusive Porto und Verpackung und kann bei der ARGE, Dolderstrasse 38, 8032 Zürich, bestellt werden. In Bern angemeldete Bestellungen gelten nicht, sie müssen wiederholt werden.

Aus dem Bundeshaus verlautete, der **Bundesrat habe die am Kongress formulierten Resolutionen zur Kenntnis genommen** und verschiedene Departemente mit der Weiterbehandlung der Fragen beauftragt. Das Departement des Innern wird sich mit der Schaffung eines eidgenössischen Organs für Frauenfragen zu befassen haben. Die beiden Resolutionen, mit welchen die Gleichbehandlung von Mann und Frau in Gesellschaft und Familie, in der Arbeitswelt, Erziehung und beruflichen Ausbildung verlangt wird, werden das Justiz- und Polizeidepartement sowie das Volkswirtschaftsdepartement beschäftigen. Ferner wurden alle Departemente angewiesen, in ihren Aufgabenkreis fallende Massnahmen, welche die besondere Stellung der Frau berühren, in ihrem Beitrag zum jährlichen Geschäftsbericht des Bundesrates ausdrücklich zu erwähnen.

## Volksbegehren für die Fristenlösung

Nachdem die Schweizerische Vereinigung für straflosen Schwangerschaftsabbruch (SVSS) beschlossen hat, ein neues Volksbegehren für die Einführung der Fristenlösung zu lancieren, hat sich in Zürich eine lokale Sektion dieser Vereinigung etabliert. Sie will die Unterschriftensammlung in dieser Region organisieren und durchführen. Eine erste Mitgliederversammlung unter der Leitung von Stadtrat Dr. phil. Jürg Kaufmann verband sie mit einer Orientierung der Öffentlichkeit über die Ausgangslage, welche zur Lancierung der neuen Initiative führte.

Aus juristischer Sicht beleuchtete **Professor Dr. iur. Peter Noll** von der Universität Zürich die Situation, die sich durch den Null-Entscheid im Nationalrat und die Verabschiedung einer Indikationenlösung durch den Ständerat ergeben hat. Die von der kleinen Kammer vorgesehene Lösung gleicht weitgehend dem heute geltenden Art. 120 StGB. Sie geht insofern etwas weiter, als sie dem Arzt die Möglichkeit gibt, bei der Beurteilung der gesundheitlichen Beeinträchtigung auch die sozialen Verhältnisse mitzuberücksichtigen. Eine voraussehbare dauernde und schwere Schädigung des Kindes oder eine Schwangerschaft als Folge einer hinreichend glaubhaft gemachten strafbaren Handlung können für die Zustimmung zum Abbruch ebenfalls in Betracht gezogen werden. In den liberaleren Kantonen wurde das geltende Gesetz schon jetzt in diesem Sinne ausgelegt.

Andererseits enthält der vom Ständerat gutgeheissene Gesetzesentwurf aber auch eine wesentliche Einschränkung, indem